

# Gemeindeversammlung

Beilage zum MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 38/2018

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf  
**Donnerstag, 18. Oktober 2018,**  
**19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeinde-  
versammlung angesetzt zur  
Behandlung folgender

### Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlungen vom 19. und 26. Juni 2018
2. Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (15.250)  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Kathrin Schweizer
3. Neues Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (15.400)  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Kathrin Schweizer
4. Spitex MuttENZ, neue Rechtsform  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Kathrin Schweizer
5. Anfrage diverse Stimmberechtigte gem. § 69 GemG in Sachen Salzgewinnung auf der Rütihard, Haltung des Gemeinderates  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Peter Vogt
6. Anfrage SP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen Prämien-Initiative Krankenkassen  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Kathrin Schweizer
7. Anfrage SP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen mehrgenossenschaftlicher, langfristig zahlbarer Wohnraum in MuttENZ  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
8. Mitteilungen des Gemeinderates
9. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (15.250)**

→ im Wortlaut S. 4–6

### Ausgangslage

Seit vielen Jahren engagiert sich die Gemeinde MuttENZ in der famili-

energänzenden Kinderbetreuung. Sie führt die zwei eigenen Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und die Tagesfamilienvermittlung und unterstützt die Mittagstische Breite und Feldreben finanziell. Studien dazu belegen, dass ein gut ausgebautes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung berufstätigen Müttern und Vätern sowie der Wirtschaft dient. Es bewirkt letztlich höhere Steuereinnahmen, weil die Eltern mehr arbeiten können und die Familienhaushalte so über ein grösseres Einkommen verfügen. Ein gut ausgebautes Kinderbetreuungsangebot zahlt sich grundsätzlich aus.

Seit dem 1. Januar 2017 sind die Gemeinden aufgrund des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot zu ermöglichen. Mit dem aktuell bestehenden Angebot wird der nachgefragte Bedarf nach subventionierten Betreuungsplätzen nicht mehr abgedeckt. In den privaten Tagesheimen bezahlen die Eltern die Vollkosten, da diese nicht von der Gemeinde subventioniert werden. Das ist eine klare Ungleichbehandlung von MuttENZer Eltern.

Die kantonalen Entwicklungen sowie die steigende Nachfrage in der Gemeinde hat der Gemeinderat bereits 2013 erkannt und im Rahmen der strategischen Zielsetzungen 2013–2017 folgendes Ziel festgelegt: «Die Strukturen der familienexternen Betreuung (Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische, Tagesstruktur-Angebote der Schulen) sind analysiert und die Trägerschaften definiert.»

In Zukunft sollen nicht mehr Institutionen finanziell unterstützt werden, sondern es wird ein Unterstützungsbeitrag mit sogenannten Betreuungsgutscheinen pro betreutes Kind an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Damit wird ein Wechsel von der bisherigen Objekt- zur Subjektfinanzierung vorgenommen.

### Aktuelle Situation

Von den rund 2'000 MuttENZer Kindern im Vorschul- und Schulalter bis Ende der Primarstufe werden ca. 450 Kinder familien-

ergänzend in einem Tagesheim oder bei Tagesfamilien betreut oder besuchen die Mittagstische Breite und Feldreben.

Der finanzielle Aufwand für die Organisation und Führung der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart umfasst jährlich rund CHF 1.4 Mio. netto für den Frühbereich und die schulergänzende Betreuung in den gemeindeeigenen Liegenschaften. Die drei Mittagstische «Breite», «Feldreben» und «Margelacker» werden mit einem Betrag von jährlich rund CHF 114'000.00 unterstützt.

### Zukünftige familienergänzende Kinderbetreuung

Seit Anfang 2017 war eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen aus den Bereichen Bildung und Soziales/ Gesundheit sowie den beiden Tagesheim-Leitungen mit Unterstützung von büro communis mit der Ausarbeitung eines neuen Reglements und einer neuen Verordnung beauftragt.

Das erarbeitete Reglement und insbesondere die damit verbundene Auslagerung der beiden Tagesheime wurden an der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017 vom Souverän zurückgewiesen mit dem Auftrag, das Reglement unter Einbezug von Fachleuten zu überarbeiten, die gleichzeitige Einführung der schulergänzenden Nachmittagsbetreuung zu planen sowie auf die Auslagerung der beiden Tagesheime zu verzichten.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Gemeinderäten Soziales, Bildung und Finanzen, dem Gemeindeverwalter, der Schulleitung Primar und einer Vertretung des Schulrats, Vertretungen der Eltern der Tagesheime der Gemeinden, Vertretungen aus den privaten Tagesheimen, einer Vertreterin der Sozial- und Gesundheitskommission, dem büro communis aus Luzern und der Leitung der Tagesheime der Gemeinde, hat das Reglement mit der oben erwähnten Zielsetzung überarbeitet. Ziel war es, ein Reglement zu schaffen, das den verschiedenen an der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017 formulierten Ansprüchen gerecht wird.

Um einem der Hauptanliegen aus der Gemeindeversammlung

vom 19. Oktober 2017 gerecht zu werden, wurde berücksichtigt, dass Familien mit mehreren Kindern empfindliche Mehrkosten zu tragen haben. Gemäss Musterreglement des Kantons wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Abzug pro Kind zu gewähren. Dieser Abzug wird auf CHF 7'000 pro Kind im Haushalt festgelegt.

→ Tabelle S. 2

Gemäss der Analyse der Steuerdaten haben rund  $\frac{3}{4}$  aller Familien ein Einkommen unter CHF 120'000.00 und sind daher künftig grundsätzlich anspruchsberechtigt, sofern sie das notwendige Erwerbsumpensum vorweisen können. Durch die Einführung der Subjektfinanzierung und damit der gerechteren Verteilung der Subventionen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Nachfragenden zunehmen wird. Ausserdem wird ebenfalls auf den 1. August 2019 ein schulergänzendes Angebot inkl. künftiger Ferienbetreuung aufgebaut, was ebenfalls zu mehr Nutzerinnen und Nutzern führen wird. Gemäss den Hochrechnungen wird im ersten Jahr nach der Umstellung mit einem Gesamtaufwand von CHF 1.35 Mio. gerechnet werden. Dieser steigt im Folgejahr auf mutmasslich CHF 1.55 Mio. resp. im dritten Jahr auf CHF 1.65 Mio. an.

Für die Abwicklung der Betreuungsgutscheinanträge muss gemäss Erfahrungswerten mit 2½ Stunden pro Dossier und Jahr gerechnet werden. Die Prüfung der Anträge, insbesondere der Angaben zum Einkommen, kann in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung erfolgen. Die Gemeinde geht von einem künftigen Aufwand von total 40 Stellenprozenten aus.

Des Weiteren muss zur effizienten Abwicklung der Administration eine Software angeschafft werden. Gemäss ersten Abklärungen muss mit einem Initialaufwand von CHF 28'000.00 und wiederkehrenden Kosten von ca. CHF 5'000.00 jährlich gerechnet werden. Da diese Software gleichzeitig für die Administration der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart genutzt wird, kann dort mit einer Pensenreduktion von jetzt 40% auf ca. 20% gerechnet werden.



Anzahl Kinder		Netto- einkommen gemäss Ziff.399*	mass- gebendes Einkommen	Geschwister- bonus	Betreuungsgutschein		
im Haushalt	in Betreu- ung				Kind unter 18 Monate (pro Stun- de)	Kind über 18 Monate (pro Stun- de)	Mittagstisch (1.5 Stun- den)
1 Kind		60'000.00	<b>53'000.00</b>	0.00	9.30	7.30	14.50
		80'000.00	<b>73'000.00</b>	0.00	6.30	4.30	11.45
		120'000.00	<b>113'000.00</b>	0.00	2.70	0.70	6.05
2 Kinder	1. Kind	60'000.00	<b>46'000.00</b>	0.00	10.20	8.20	14.50
		80'000.00	<b>66'000.00</b>	0.00	7.00	5.00	12.50
		120'000.00	<b>106'000.00</b>	0.00	2.80	0.80	6.20
	2. Kind	60'000.00	<b>46'000.00</b>	1.00	11.20	9.20	14.50
		80'000.00	<b>66'000.00</b>	1.00	8.00	6.00	14.00
		120'000.00	<b>106'000.00</b>	1.00	3.80	1.80	7.70
3 Kinder	1. Kind	60'000.00	<b>39'000.00</b>	0.00	11.50	9.50	14.50
		80'000.00	<b>59'000.00</b>	0.00	8.40	6.40	14.50
		120'000.00	<b>99'000.00</b>	0.00	3.00	1.00	6.50
	2. Kind	60'000.00	<b>39'000.00</b>	1.00	11.50	9.50	14.50
		80'000.00	<b>59'000.00</b>	1.00	9.40	7.40	14.50
		120'000.00	<b>99'000.00</b>	1.00	4.00	2.00	8.00
	3. Kind	60'000.00	<b>39'000.00</b>	1.00	11.50	9.50	14.50
		80'000.00	<b>59'000.00</b>	1.00	9.40	7.40	14.50
		120'000.00	<b>99'000.00</b>	1.00	4.00	2.00	8.00

\* plus Einkommen gemäss § 8 des Reglements

### MuttENZer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart sowie Tagesfamilienvermittlung

Gemäss dem Auftrag der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017 wurde auf die Auslagerung der gemeindeeigenen Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart verzichtet, diese werden mit dem neuen Reglement weiterhin durch die Gemeinde betrieben. Um Transparenz bezüglich der effektiven Kosten gewährleisten zu können, wird aktuell die Überführung in eine Spezialfinanzierung geprüft. Je nach Möglichkeit wird diese jedoch frühestens auf das Rechnungsjahr 2020 eingeführt, da das Jahr 2019 noch zweigeteilt abgerechnet werden muss.

### Aufbau der schulergänzenden Betreuung

Aufgrund der steigenden Zahl an Kindern sowie der gesellschaftlichen Entwicklung zu vermehrter Erwerbstätigkeit beider Eltern wird die Nachfrage in den kommenden

Jahren weiter steigen, weshalb die schulergänzende Nachmittagsbetreuung auf das Schuljahr 2019/20 eingeführt wird. Da diese in den Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart angeboten wird, muss in den beiden Tagesheimen die Anzahl Plätze auf je 46 aufgestockt werden.

### Vernehmlassung

Der Reglementsentwurf wurde im Juni 2018 in die Vernehmlassung verabschiedet. An der Vernehmlassung zum Reglement 2018 über die familienergänzende Kindertagesbetreuung in MuttENZ haben die CVP, die EVP, die FDP, die Grünen, die SP, die SVP sowie die UM teilgenommen. Als Privatperson hat sich Frau Doris Rutishauser dazu geäussert. Grundsätzlich begrüßen alle Parteien die Überarbeitung gemäss den Anliegen der Gemeindeversammlung vom Oktober 2017 und den Systemwechsel von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung. Ebenfalls wird durchwegs begrüsst, dass die schulergänzen-

de Nachmittagsbetreuung auf den gleichen Zeitpunkt eingeführt werden soll. Der Gemeinderat hat die einzelnen Vernehmlassungsantworten in seiner Sitzung vom 11. Juli 2018 zur Kenntnis genommen und das Reglement in einigen Punkten angepasst.

### Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Der Reglementsentwurf wurde ebenfalls zur Vorprüfung an den Stab Recht und Politik der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingereicht. Die Empfehlungen aus der Vorprüfung vom 9. August 2018 wurden in der definitiven Fassung des Reglements berücksichtigt.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung MuttENZ (Nr. 15.250) zu beschliessen.

### Traktandum 3

Neues Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (15.400)

→ im Wortlaut S. 7

### Ausgangslage

Der Landrat hat am 15. Juni 2017 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche den Regierungsrat verpflichtet, die anerkannten Heimtaxen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in der Verordnung zu begrenzen (EL-Obergrenze). Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft als letztem Kanton diese EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Pension und Betreuung ist als Zusatzbeitrag zur EL von der Wohngemeinde zu übernehmen, in der die betroffene Person beim Eintritt in das Alters- und Pflegeheim Wohnsitz hatte.

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragenen Ergänzungsleistungen und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen erhalten die Gemeinden im Sinne eines Steuerungsinstruments einen für sie spürbaren Anreiz, in den Leistungsvereinbarungen mit ihren Pflegeheimen auf kostendämpfende Massnahmen hinzuwirken und alternative ambulante Angebote zu fördern. Die einzelnen Gemeinden werden künftig selbst die finanziellen Konsequenzen von den über der EL-Obergrenze liegenden Heimtaxen tragen – ausser, es handle sich um Personen, die vor dem Eintritt ins AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben: In solchen Fällen übernimmt der Kanton die Zusatzbeiträge, da er mit der Neuaufteilung der EL seit 2016 die Finanzierung der EL zur IV vollständig übernommen hat.

### Finanzielle Auswirkungen

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System einrichten können, hat der Regierungsrat eine gestaffelte Umsetzung beschlossen: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200.– pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt die EL Obergrenze jedes Jahr um CHF 10.– pro Tag, bis sie ab dem Jahr 2021 CHF



170.– pro Tag beträgt. Die Gemeinde Muttenz hat für das Jahr 2018 Zusatzbeiträge in der Höhe von CHF 800'000.– budgetiert, was voraussichtlich nicht reichen wird. Die ersten Hochrechnungen aufgrund der im Januar 2018 versandten Verfügungen lassen auf einen Rechnungsbetrag von gegen CHF 1'000'000.– schliessen. Die Entlastung bei den Kosten der Ergänzungsleistungen erfolgt jeweils ein Jahr verzögert und beträgt für diese 1. Senkung schätzungsweise ca. CHF 650'000.–. Der Aufwand wird in den Folgejahren auf ca. CHF 2,3 Mio., die Entlastung auf ca. CHF 1,1 Mio. steigen.

Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen.

#### Reglement Muttenz

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, mittels eines Reglements diese von ihnen zu entrichtenden Zusatzbeiträge auf verschiedene Weise zu begrenzen und Regeln für die Rückzahlbarkeit von entrichteten Zusatzbeiträgen aufzustellen. Ausserdem kann die Gemeinde festlegen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Heim entrichtet werden, in dem sich eine Person aufhält, aber auch bestimmen, dass für Personen, die sich bei Inkrafttreten des Reglements bereits in einem Heim befinden, die Zusatzbeiträge nicht begrenzt werden, auch wenn das betreffende Heim teurer ist.

Solange die Gemeinde über kein Reglement verfügt, gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d. h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung.

Der VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) hat unter Beizug der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Musterreglement für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat auf Grundlage des Musterreglements des VBLG einen Entwurf erarbeitet, dessen Eckpunkte anlässlich der Sitzung des Forums Alter vom 23. April 2018 erstmals diskutiert wurden. Die anwesenden Vertreter aus verschiedenen Muttenzer Organisationen, die sich mit Altersfragen beschäftigen, konnten sich mit einer Begrenzung der Zusatzbeiträge und der reglementarisch festgehal-

tenen Rückzahlungspflicht einverstanden erklären.

#### Maximale Höhe der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge an Personen sollen begrenzt werden, wenn sie in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Einwohnergemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Für die Höhe der Begrenzung orientiert sich der Gemeinderat an den Taxen der Heime der künftigen Versorgungsregion.

Mit dieser Begrenzung soll einerseits sichergestellt werden, dass für die Alters- und Pflegeheime in Muttenz keine Nachteile bestehen, da mit diesen eine Leistungsvereinbarung besteht. Andererseits sollen mit der Begrenzung besonders teure Heimplätze nicht mehr übernommen werden.

Als Richtschnur für die Begrenzung wird der durchschnittliche Tarif des günstigsten Alters- und Pflegeheims herangezogen, mit dem die Einwohnergemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln wollen oder können, werden weiterhin die vollen Zusatzbeiträge ausgerichtet.

#### Rückzahlungsbedingungen

Sollten sich zu Lebenszeit der Zusatzbeiträge beziehenden Person die wirtschaftlichen Verhältnisse so verbessert haben, dass kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht, müssen die bezogenen Zusatzbeiträge rückerstattet werden.

Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge bis zum EL-Freibetrag (aktuell CHF 37'500.–) verpflichtet.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten oder sie aufschieben. Beim Aufschub wurde vor allem an den Umstand gedacht, dass beim Tode eines Ehepartners der verbleibende Ehepartner eine allenfalls vorhandene Liegenschaft nicht aus finanziellen Gründen verkaufen müsste.

#### Personelle Auswirkungen

Seit Januar 2018 werden die Verfügungen der Zusatzbeiträge ohne personelle Entlastung durch die Abteilung Soziale Dienste erstellt. Wie sich herausstellt, kommt dieses System an seine Grenzen und kann nicht unbegrenzt so weitergeführt werden. In den ersten vier

Monaten 2018 wurden 168 Verfügungen für Zusatzbeiträge ausgestellt. Wöchentlich müssen 2–10 Änderungen von Verfügungen über die Finanzierungslücke bearbeitet werden.

Von den seit Anfang 2018 verfügten Zusatzbeiträgen sind bis Ende April 2018 19 Personen verstorben. Eine kurze Durchsicht der Berechnung der Ergänzungsleistung hat ergeben, dass bei 10 Personen eine mindestens teilweise Rückerstattung der Zusatzbeiträge möglich ist, bei 9 Personen ist keinerlei Vermögen vorhanden. Daraus ist ersichtlich, dass sich eine konsequente und sorgfältige Bearbeitung der Rückerstattungen finanziell lohnt. Um diese jedoch bearbeiten zu können, muss mit zusätzlichen Personalressourcen gerechnet werden. Wie hoch der durch Rückerstattungen erzielte Ertrag sein wird, ist schwierig abzuschätzen, da die bis heute verstorbenen Personen erst seit Anfang 2018 Zusatzbeiträge erhalten haben und somit keine Rückschlüsse auf künftige Erträge daraus gezogen werden können.

#### Vernehmlassung

Der Reglemententwurf wurde den Parteien und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt. Der dazugehörige Verordnungsentwurf wurde zu Informationszwecken ebenfalls mitgegeben.

An der Vernehmlassung zum Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung haben die CVP, die EVP, die Grünen, die SVP, die UM, der Verein für Alterswohnen sowie die Grauen Panther Nordwestschweiz teilgenommen. Einige kleinere Anregungen wurden im Reglement aufgenommen.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400) zu beschliessen.

#### Traktandum 4

##### Spitex Muttenz, neue Rechtsform

→ Statuten Spitex Muttenz AG S. 7–9

#### Ausgangslage

Seit mehr als drei Jahren ist die Gemeinde Muttenz mit der Spitex Muttenz in Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung über die ambulanten Leistungen.

In der Zwischenzeit hat der Kanton Basel-Landschaft das neue Altersbetreuungs- und Pflegege-

setz (APG) auf den 1. Januar 2018 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft gesetzt. Gemäss § 23 ff. APG stellen die künftigen Versorgungsregionen sicher, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit Bedarf an ambulanter oder intermediärer Pflege oder Betreuung Zugang zu einem geeigneten Angebot erhalten. Das Angebot muss mindestens die Pflegeleistungen umfassen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote. Die Gemeinden und Versorgungsregionen können darüber hinaus den Leistungserbringern, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, besondere Leistungen zusätzlich abgelden, welche diese im Dienst der Allgemeinheit erbringen.

Die Gemeinde ist somit für die Sicherstellung der ambulanten Pflege verantwortlich. Bisher wurde diese Versorgung vom privaten Verein Spitex Muttenz gewährleistet, die Gemeinde deckt dessen Leistungen mittels einer Defizitgarantie. Aufgrund einer mit der Spitex Muttenz koordinierten Vorgehensweise wurde die bestehende Leistungsvereinbarung durch den Gemeinderat Muttenz erstmals auf den 31. Dezember 2016 gekündigt mit der Absicht, eine neue Leistungsvereinbarung für die ambulanten Leistungen mit der Spitex Muttenz abzuschliessen. Ein bis auf wenige Punkte bereinigter Entwurf für eine Leistungsvereinbarung liegt zwar vor, es war jedoch aufgrund von personellen Wechsels und einer Neustrukturierung in der Spitex Muttenz nicht möglich, die Arbeiten am Entwurf fertigzustellen. Deshalb wurde die Kündigungsfrist zweimal auf jetzt 31. Dezember 2018 verlängert.

#### Neue Gesetzgebung

Wie sich im laufenden Prozess und aufgrund des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes herausgestellt hat, ist die Organisationsform des Vereins für die Tätigkeit der Spitex nicht mehr adäquat. Dies hatte der Vorstand der Spitex dem Gemeinderat anlässlich eines Delegationsgesprächs mitgeteilt. Mit einem Jahresumsatz von ca. CHF 4 Mio. ist die Vereinsstruktur mit jährlicher Generalversammlung nicht mehr zielführend und kann auf Änderungen im Umfeld nicht zeitnah reagieren. Ausserdem hat die Gemeinde auf die Geschäftstätigkeit der Spitex kaum Steuerungsmöglichkeiten. Weiter ist



davon auszugehen, dass in den künftigen Versorgungsregionen die Zusammenarbeit mit anderen Spitexen einen höheren Stellenwert erhalten wird, was mit der heutigen Vereinsstruktur ebenfalls schwierig werden wird.

Das Ziel war somit, eine Organisationsform zu finden, die einen möglichst effizienten Betrieb der Spitex gewährleistet und dem Anspruch der Gemeinde auf Steuerung entspricht. Zusätzlich soll sie so gewählt werden, dass Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen möglichst einfach zu realisieren sind.

Mit Beschluss Nr. 187 vom 16. Mai 2018 hat der Gemeinderat einem Vorgehensvorschlag betreffend neue Leistungsvereinbarung und neue Rechtsform mit der Spitex MuttENZ zugestimmt und den Auftrag an die Arbeitsgruppe für Ausarbeitung von Statuten und Gründungsurkunde für die Spitex MuttENZ AG erteilt.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus M. Kellenberger und B. Wittwer von der Spitex, den Gemeinderäten K. Schweizer und A. Bai und P. Honegger von der Abteilung Gesundheit und Soziales, hat die Arbeit begonnen. Bei der detaillierten Behandlung wurde die Arbeitsgruppe mit B. Wydenkeller von der Abteilung Finanzen und A. Vöglin, CFO Spitex, ergänzt und unter Beihilfe von lic. iur. Remo Lutz von

notavis Statuten und Gründungsurkunde der künftigen Spitex MuttENZ AG ausgearbeitet.

#### Künftige Spitex MuttENZ AG

Die künftige Spitex MuttENZ AG soll zu 100% im Besitz der Gemeinde MuttENZ und nicht gewinnstrebend sein. Das Aktienkapital der Firma wird CHF 500'000.– betragen. Somit ist ein reibungsloser Start gewährleistet. Der Verwaltungsrat wird aus fünf Personen bestehen. Die Spitex MuttENZ AG beabsichtigt, den Betrieb des Vereins Spitex MuttENZ per 1. Januar 2019 zu übernehmen. Das Personal wie auch die betrieblichen Aktiven und Passiven gehen auf die Spitex MuttENZ AG per 1. Januar 2019 über. Dadurch ist eine Planungssicherheit für das Personal wie auch für die künftige Spitex MuttENZ AG gesichert. Die Firma wird jährlich durch eine externe Revisionsgesellschaft geprüft. Dadurch hat der Verwaltungsrat neben einer internen auch eine externe Stelle, welche die Finanzaufgaben prüft.

#### Zeitlicher Ablauf

Am 16. Oktober 2018 findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Spitex MuttENZ statt. Anlässlich dieser Versammlung soll der Verein Spitex in einen Förderverein Spitex MuttENZ umgewandelt und – wie oben beschrieben – die Geschäftsaktivitäten

des Vereins per 1. Januar 2019 an die künftige Spitex MuttENZ AG übergeben werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Vereins Spitex zur Umwandlung in einen Förderverein und zur Übergabe der Geschäftstätigkeiten an die künftige Spitex MuttENZ AG wird an der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018 die Gründung der Spitex MuttENZ AG dem Souverän vorgelegt. Wird die Vorlage angenommen, so kann anschliessend die Aktiengesellschaft gegründet werden und die Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2019 aufgenommen werden.

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Spitex MuttENZ AG soll dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2018 vorgelegt werden. In dieser wird die Finanzierung der Spitex geregelt werden. Künftig soll die Spitex nicht mehr mit einer Defizitgarantie, sondern mit einem Sockelbeitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen und Beiträgen pro mit der Krankenkasse abgerechnete Stunden finanziert werden.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gründung der «Spitex

MuttENZ AG» mit Sitz in MuttENZ und einem Aktienkapital von CHF 500'000.– mit beabsichtigter Sachübernahme wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle für die Gründung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

#### Traktandum 5

**Anfrage diverse Stimmberechtigte gem. § 69 GemG in Sachen Salzgewinnung auf der Rütihard, Haltung des Gemeinderates**

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GP Peter Vogt.

#### Traktandum 6

**Anfrage SP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen Prämien-Initiative Krankenkassen**

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch VP Kathrin Schweizer.

#### Traktandum 7

**Anfrage SP MuttENZ gem. § 69 GemG in Sachen mehr genossenschaftlicher, langfristig zahlbarer Wohnraum in MuttENZ**

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Thomi Jourdan.

*Im Namen des Gemeinderates  
Der Präsident: Peter Vogt  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*